

Handball- und Turnverein 1861 Halberstadt e.V.

Hygienekonzept

Rechtsgrundlage (Anlage 1)

1. Sechzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 16. SARS-CoV-2-EindV) vom 01. März 2022.

Allgemeines

Das Hygienekonzept dient der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen das Infektionsgeschehen reduziert, Infektionswege nachvollziehbar und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden.

In der Sporthalle gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar,
2. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen,
3. Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere Warteschlangen,
4. Information über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Zukünftig soll die Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, neben dem Impfen und Testen eine Rückkehr zur Normalität ermöglichen.

Trainings- und Wettkampfbetrieb

Beim organisierten Sportbetrieb (Training und Wettkampf) in geschlossenen Räumen gilt ein 3G-Zugangsmodell.

Von der Testpflicht ausgenommen bleiben Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Corona-Infektion aufweisen.

Die Sechzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 01.03.2022 legt für Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen bis maximal 50 Zuschauer ein verpflichtendes 2-G-Zugangsmodell fest.

Wird diese Personenbegrenzung überschritten, gilt ein verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell. Bei der zusätzlichen Testung ist zu unterscheiden zwischen

1. einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die nicht älter als 48 Stunden ist,
2. einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, oder
3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der in Anwesenheit eines Verantwortlichen vor Ort durchzuführen ist.

Die zusätzliche Testpflicht gilt nicht für (i) geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt; (ii) genesene Personen, deren Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegt und (iii) geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Wettkämpfe

Es gelten folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen:

- erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Sportstätte verwehrt,
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen,
- Entzerrung der Besucherströme.

Personenbegrenzung

Für die Heimspiele der HT- Nachwuchsmannschaften sowie der Frauenmannschaft wird für die Sporthalle „Völkerfreundschaft“ eine Personenbegrenzung von 50 Personen festgelegt, es gilt daher das verpflichtende 2-G-Zugangsmodell.

Für die Heimspiele der Männermannschaft wird für die Sporthalle „Völkerfreundschaft“ eine Personenbegrenzung von 200 Personen festgelegt, es gilt daher das verpflichtende 2-G-Plus-Zugangsmodell.

Datum: 04.03.2022

Für den HT 1861 e.V.:

Denis Schmid, Präsident



**Handball- u. Turnverein
1861 Halberstadt e.V.**
E-Mail: ht1861@t-online.de
Paulsplan 05 | 38820 Halberstadt
www.ht1861.de | Tel.: 03941-443153